

## **VI. Hinweis zur Arbeitsstättenverordnung:**

Im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes Nr. 58/59 vom 21.12.2018 (S. 1160 bis S. 1170) wurde die im Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) beschlossene ASR 5.2 „Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr - Straßenbaustellen“ bekanntgemacht.

Die Regelungen der ASR 5.2 sind bei der Planung und Durchführung von Straßenbauarbeiten und Verkehrssicherungsarbeiten zu berücksichtigen. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Mindestmaße für den „Seitlichen Sicherheitsraum von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Straßenbaustellen zum fließenden Verkehr“.

Mit Unterzeichnung des Antrages erklären Sie, die ASR 5.2 zu kennen und deren Regelungen bei der Anwendung der beantragten Verkehrssicherung (Regelplan oder Verkehrszeichenplan) einzuhalten.

Die Einhaltung der verschiedenen Regelungen der Arbeitsstättenverordnung liegt im Verantwortungsbereich des verantwortlichen Bauleiters. Die Verkehrsbehörde kennt die detaillierten Abläufe an den Straßenbaustellen nicht. Ob insbesondere die ASR 5.2 bei Anwendung der beantragten Verkehrssicherung eingehalten werden kann, wird von der Verkehrsbehörde bei Erlass der verkehrsrechtlichen Anordnung regelmäßig nicht geprüft.